



# Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den 08. März 2019

Nr. 05

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Allgemeinverfügung; hier Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Wahlen</b>	<b>96-97</b>
<b>Satzung zum B-Plan Nr. 230-3 „Virchowstraße“ und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>98-100</b>
<b>Öffentliche Auslegung (18.03.2019 bis 18.04.2019) des Entwurfs der zweiten Änderung zum B-Plan Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ im Teilbereich</b>	<b>101-103</b>
<b>Aufstellung des Entwurfs der achten Änderung zum B-Plan Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“ im Teilbereich</b>	<b>104-105</b>
<b>Bestellung des Seniorenbeirates; hier Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen</b>	<b>106-107</b>
<b>Bestellung des Beirates für Integration und Migration; hier Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen</b>	<b>108-109</b>
<b>Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zum Antrag der Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH &amp; Co.KG auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das bergbauliche Vorhaben</b>	<b>110-115</b>
<b>Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss P-143.3-Pro/29 der WSD Ost und zum Änderungsbeschluss P-143.3-Pro/29 V der WSD Ost/Änderungsteil: Ersatz des Sperrtores in der Einfahrt zum Industriehafen durch einen Fangedamm im Industriehafen</b>	<b>116</b>

# **Allgemeinverfügung**

## **Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Europawahl und Kommunalwahlen am 26.05.2019**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Magdeburg in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen aufzubauen und zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, Vereinigungen und Bewerber, welche zur Europawahl bzw. zu den Kommunalwahlen 2019 zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden. Insbesondere besitzen schriftlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse Vorrang vor der Sondernutzung auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung.

Beanspruchen mehrere Parteien, Vereinigungen oder Bewerber die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrszeichen, Ausnahmegenehmigungen z.B. zum Befahren der Gehwege, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

## **Auflagen zur Sondernutzung**

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.
4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg entstehen keine Ansprüche des Standbetreibers gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg.
5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Landeshauptstadt als Straßenbaulastträger freizustellen.

6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelfall eine Verlagerung oder Beräumung des Standes erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, 26.02.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
- Dienstsiegel -

## **Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 230-3 „Virchowstraße“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 230-3 beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 21. Februar 2019 den Bebauungsplan Nr. 230-3 „Virchowstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2018 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 230-3 „Virchowstraße“ wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 230-3 „Virchowstraße“ wurde teilweise aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, entwickelt. Da das Bebauungsplanverfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wurde, erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

### **Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 04.03.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 230-3 „Virchowstraße“ und die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 230-3 „Virchowstraße“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan und die Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-

17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 04.03.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

#### **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

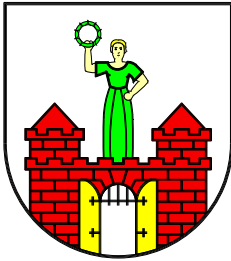
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



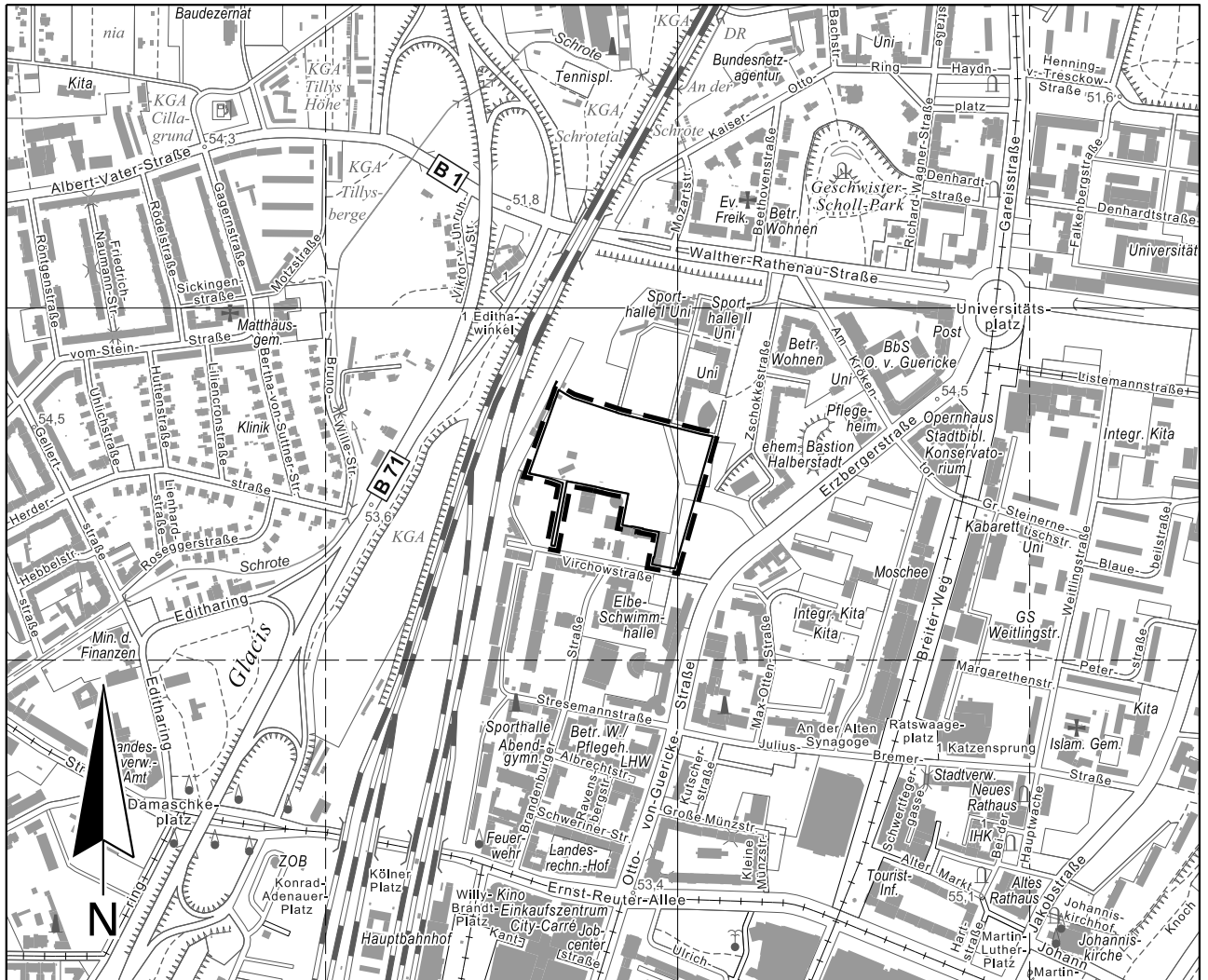
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 230 - 3

DS0444/18 Anlage 1

Bezeichnung: Virchowstraße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2018

**—** Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230-3 umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Begrenzung des Flurstückes 10009 (Südgrenze des Universitätsgeländes),
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10009 sowie dessen gerader Verlängerung nach Süden bis zur Virchowstraße,
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 10011, 10009, 110/2, 107/5 und 5/16 sowie in dessen Verlängerung nach Westen,
- im Westen: durch die westliche Begrenzung der Flurstücke 45/5 und 10009.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 165.

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ im Teilbereich**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 beschlossen:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ im Teilbereich und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ im Teilbereich und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, den 04.03.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweise:**

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103-1 „August-Bebel-Damm Westseite“ im Teilbereich mit dem Stand November 2018, die Begründung mit dem Stand November 2018, der Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser) und Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 25.07.2017, der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.07.2017, der Unteren Wasserbehörde vom 17.07.2017 und der Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 10.07.2017 liegen in der Zeit

**vom 18.03.2019 bis 18.04.2019**

im Internet unter [www.magdeburg.de/Auslegungen](http://www.magdeburg.de/Auslegungen) sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

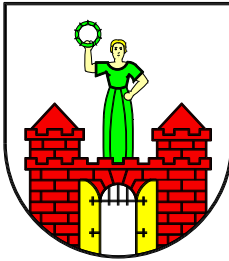
2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
  - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de), oder
  - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de)

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.





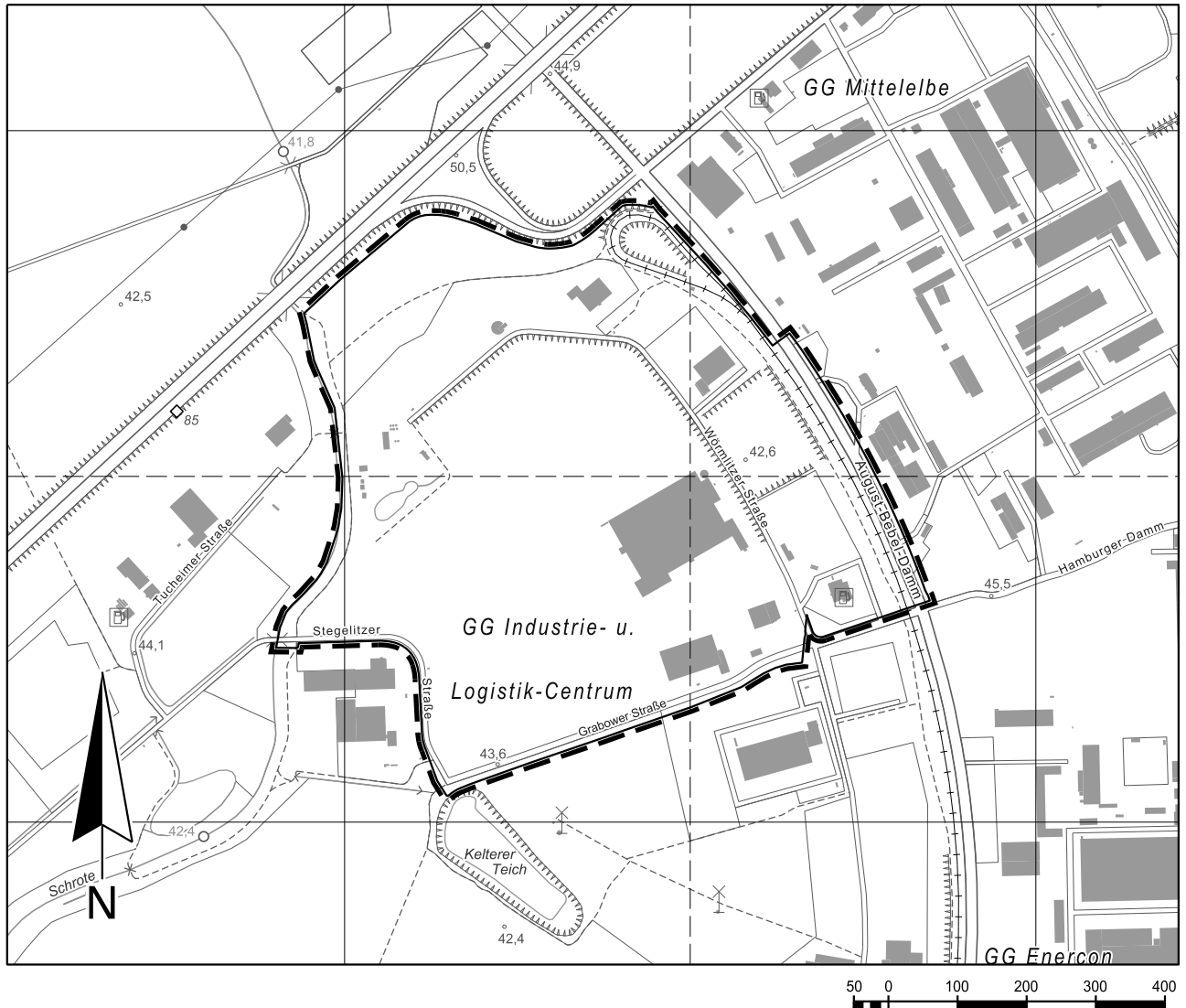
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 2. Änderung im Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 103 - 1

DS0568/17 Anlage 1

Bezeichnung: August-Bebel-Damm Westseite



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 04/2016

## Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung im Teilbereich zum Bebauungsplan Nr. 103-1 umgrenzt:

- Im Norden: Von der Südgrenze der Autobahn BAB2 (Nordgrenze des Flurstückes 10312), von der Südwest-, Süd- und Südostgrenze der Abfahrtsrampe zum August-Bebel-Damm (Nordgrenzen der Flurstücke 10714, 10317, 10319, 10615, 10613, 10324, 10611, 10609, 10330, 10332, der Nordostgrenze der Flurstücke 10332, 156/2, 10607), alle Flurstücke Flur 201;
- Im Osten: von der Westgrenze des August-Bebel-Dammes (Ostgrenze der Flurstücke 10606, 172, 10131, 10134, Westgrenze der Flurstücke 203, 10140, 10143, 10146, der Südgrenze der Flurstücke 10146, 10143, 10140) weiter von der Ostgrenze des August-Bebel-Dammes (Ostgrenze der Flurstücke 10141, 10355, 10144, 10358, 10360, 10362, 10365, 10366, 10368), alles Flur 201;
- Im Süden: von der Nordgrenze der Grabower Straße (Südgrenze des Flurstücks 10416 und deren östlicher Verlängerung bis zur Ostseite des August-Bebel-Dammes, weiter von der Süd- und Westgrenze des Flurstücks 10416, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10103, von der Südgrenze der Flurstücke 10101, 10414, 10411, 10408, 10405, weiter nach Westen von der Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 10405 entlang der Südgrenze des Entwässerungsgrabens der Grabower Straße bis zur Westgrenze der Einmündung der Stegelitzer Straße, alles Flur 202;
- Im Westen: von der West- und Südgrenze der Stegelitzer Straße (Westgrenze des Flurstückes 10170 und deren südlicher Verlängerung, Westgrenze des Flurstückes 10085, Südgrenze der Flurstücke 10081, 10023, weiter von der West- und Südgrenze des Gewässers Schrote (Ostgrenze des Flurstückes 60), alles Flur 202. 103

## **Bekanntmachung der Aufstellung und des Entwurfs der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“ im Teilbereich**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2019 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 05111 und 10581  
Im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 10581 und 10599,  
Im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 10599, 10598 und 10553,  
Im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 10553 und 05111,

alle Flurstücke befinden sich in der Flur 333,

ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Planungsziel ist die Neuordnung der Verkehrserschließung im Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“, 6. Änderung.

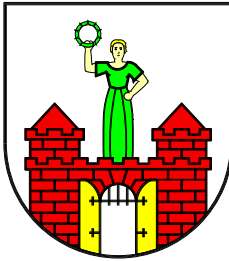
Der aufzustellende Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan der LH MD entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als Wohnbaufläche dargestellt.

3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“ im Teilbereich und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist zum Entwurf der 8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 301-1 „Kümmelsberg Ostseite“ im Teilbereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Magdeburg, den 04.03.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung und Entwurf

8. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 301 - 1


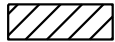

DS0367/18 Anlage 1

Bezeichnung: Kümmelsberg Ostseite, im Teilbereich



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadkartenauszugs: 07/2018

-  Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 301-1
-  Räumlicher Geltungsbereich der 6. Änderung zum B-Plan 301-1 (Oktober 2016)
-  Räumlicher Geltungsbereich der 8. Änderung im Teilbereich umgrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 05111 und 10581  
 Im Osten: durch die östliche Grenze der Flurstücke 10581 und 10599,  
 Im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 10599, 10598 und 10553,  
 Im Westen: durch die westliche Grenze der Flurstücke 10553 und 05111

## **Bestellung des Seniorenbeirates Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen**

Zur Förderung der Beteiligungskultur und als Interessenvertretungsorgan ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner hat die Landeshauptstadt Magdeburg mit einer Satzung die Grundlagen für die Bildung eines Seniorenbeirates geschaffen. Diese Satzung findet in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Nach einem Bewerbungsverfahren werden die Mitglieder des Beirates vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode in den Beirat bestellt. Für die Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 und Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und die Geschäftsordnung des Stadtrates. Der Seniorenbeirat besteht grundsätzlich aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Das sind:

1. ältere Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich um eine Mitarbeit bewerben sowie
  2. Mitglieder, die durch die Stadtratsfraktionen benannt werden (ein Mitglied je Fraktion).
- Weiterhin gehört dem Beirat eine nicht stimmberechtigte Vertreterin bzw. ein nicht stimmberechtigter Vertreter der Verwaltung mit beratender Funktion an.

Zur Bildung des Beirates wird eine Bewerbungskommission einberufen. Diese Kommission hat die Aufgabe, die Bewerbungen von Einwohnerinnen und Einwohnern hinsichtlich der formellen Voraussetzungen zu prüfen und auf der Grundlage der fachlichen Eignung einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates zu erarbeiten, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Bewerbungskommission tagt öffentlich.

Als Bewerberinnen und Bewerber kommen insbesondere Personen in Betracht, denen die gesellschaftliche Teilhabe von Seniorinnen und Senioren ein wichtiges Anliegen ist und die über entsprechende Vorerfahrungen aus ihrem Erwerbsleben wie z. B. Kunst und Kultur, Bauwesen, Justiz, Gesundheits-, Sozial- und Pflegewesen oder aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verfügen. Das können z.B. sein:

- Tätigkeitsfelder im Bereich der Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren z. B. in Seniorenvereinigungen, Heimbeiräten, Sozialverbänden, Seniorenorganisationen von Parteien etc.
- Soziale Projekte im Rahmen der Seniorenarbeit wie z. B. Hausbesuchsdienste, Hospizdienste, Begleitdienste, Leitung von Seniorenkreisen etc.
- Stadtteilbezogene soziale Projekte wie z. B. Nachbarschaftshilfe, Siedlervereine, Bürgervereine, Gemeinwesenarbeit etc.
- Tätigkeitsfelder in den Bereichen, Bildung, Wirtschaft, Kultur
- Mitarbeit in Projekten zur Förderung des Verständnisses zwischen den Generationen und den Kulturen

Neben fachlichem Know-how bedarf es wichtiger sozialer Kompetenzen und ein gelebtes demokratisches Grundverständnis. So sollten Bewerberinnen und Bewerber bereit sein, sich bestimmten Teamregeln unterzuordnen und einen wertschätzenden Umgang im Miteinander zu pflegen. Weiterhin zeichnen sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber durch Kompromissbereitschaft und Loyalität aus. In Bezug auf die Mitarbeit im Seniorenbeirat

bedeutet dies, dass sie in der Lage sind, Mehrheitsbeschlüsse des Gremiums mitzutragen und diese zu vertreten. Zudem bedarf es der Bereitschaft, sich mit dem notwendigen zeitlichen Aufwand in die Arbeit des Beirates einzubringen. Über den Umfang des zeitlichen Aufwandes seiner Arbeit bestimmt der Beirat grundsätzlich selbst. Gemäß Satzung bietet der Seniorenbeirat eine wöchentliche Sprechstunde an, deren Besetzung er intern regelt. Auf der Grundlage von Erfahrungswerten ist zudem von einer Sitzung pro Monat auszugehen. Je nach innerer Konstituierung und dem Arbeitsplan kann sich der zeitliche Aufwand z. B. durch die Teilnahme an Sitzungen der Stadtratsausschüsse und an fachlich spezialisierten Arbeitsgruppen des Beirates erweitern.

Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz im Magdeburger Seniorenbeirat müssen ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg haben. Eine Altersgrenze besteht nicht. Ausgeschlossen sind Personen, die einer verbotenen Organisation angehören oder eine solche unterstützen. Weiterhin findet § 41 Abs. 1 KVG des Landes Sachsen-Anhalt in der am Abstimmungstag gültigen Fassung Anwendung.

Ich fordere hiermit alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die die genannten Bedingungen erfüllen, auf, ihre Bewerbungen um die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat einzureichen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Büro der Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit, Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg.

Das Formblatt für die Bewerbung ist erhältlich im Büro des Seniorenbeirates im Alten Rathaus (Zi. 045) sowie in der Stabsstelle Seniorenpolitik im Sozial- und Wohnungsamt (Wilhelm-Höpfner-Ring 4, Zi. 340 und 341). Alternativ können Sie das Formblatt auch von der Stadtseite im Internet herunterladen unter [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de). Die Bewerbungsfrist endet am 15.04.2019.

Für nähere Informationen stehen der amtierende Seniorenbeirat (Frau Zander, Tel. 540-2383) und die Stabsstelle Seniorenpolitik (Herr Villard, Tel. 540-3433 und Frau Möller, Tel. 540-2431) zur Verfügung.

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bestellung des Beirates für Integration und Migration

## **Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen für die Bestellung in den Beirat für Integration und Migration**

Aufgrund der Wahl des Stadtrates am 26. Mai 2019 sind die Mitglieder des Beirates für Integration und Migration für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates neu zu bestellen.

Der Beirat für Integration und Migration ist ein politisch beratendes Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg. Er hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen integrationsrelevanten Fragestellungen zu beraten. Darüber hinaus nimmt der Beirat für Integration und Migration unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Landeshauptstadt Magdeburg lebenden Migrantinnen und Migranten wahr, vertritt diese in der Öffentlichkeit und wirkt auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie auf die chancengleiche Partizipation aller Bevölkerungsgruppen am Gemeinwesen hin.

Der Beirat für Integration und Migration setzt sich zusammen aus:

1. acht Personen mit Migrationshintergrund
2. jeweils einem Fraktionsmitglied, der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, als stimmberechtigtes Mitglied und
3. dem/der Koordinator/in für Integration und Zuwanderung als geschäftsführendem Mitglied.

Für die Teilnahme an der Bewerbung um die Bestellung in den Beirat für Integration und Migration werden die Vollendung des 18. Lebensjahrs und der seit mindestens 6 Monaten ununterbrochene Hauptwohnsitz in Magdeburg sowie der eigene Migrationshintergrund vorausgesetzt.

Ungeeignet und ausgeschlossen von der Teilnahme an den Bewerbungen ist, wer einer in Deutschland verbotenen Vereinigung angehört oder eine solche unterstützt.

Das Gelingen der Integration in der Landeshauptstadt Magdeburg hängt wesentlich davon ab, wie stark sich die Migrantinnen und Migranten mit ihrem Umfeld, in dem sie wohnen, leben und arbeiten, identifizieren. Durch Ihr Interesse an der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe und an der Mitgestaltung der Integration gepaart mit der Erfahrung bzw. dem Willen zum Freiwilligenengagement im Bereich der Integration und Migration, die Sie mitbringen, erfüllen Sie bereits wichtige Kriterien für die erfolgreiche Bewerbung um die Mitgliedschaft im Beirat für Integration und Migration.

Alle Magdeburgerinnen und Magdeburger mit Migrationshintergrund, die Brücken zwischen Einheimischen und Zugewanderten bauen wollen und einen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leisten möchten, rufe ich hiermit auf, sich um die Mitgliedschaft im Beirat für Integration und Migration zu bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Koordinator für Integration und Zuwanderung im Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit, Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg, der Ihnen ebenfalls für Informationen und Rückfragen zum Bestellungsverfahren, unter der

Telefonnummer: +49 391 540 66 29 oder per  
E-Mail an: [Abdoul.Coulibaly@stadt.magdeburg.de](mailto:Abdoul.Coulibaly@stadt.magdeburg.de) zur Verfügung steht.

Die Formblätter für Ihre Bewerbung erhalten Sie im Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit im Zimmer 208; am Infopoint der Ausländerbehörde, Breiter Weg 222 oder beim Sozial- und Wohnungsamt, Georg-Kaiser-Straße 3, 39116 Magdeburg oder im Portal Integration und Migration unter: <https://www.magdeburg.de/Start/Bürger-Stadt/Leben-in-Magdeburg/Integration-Migration>

**Bewerbungsschluss ist der 25. März 2019**

Zur Unterstützung des gesamten Verfahrens wird eine Kommission vom Oberbürgermeister eingesetzt, welche die Bewerbungen nach Kriterien der persönlichen Eignung für die Mitgliedschaft im Beirat für Integration und Migration formell und inhaltlich prüft und dem Stadtrat eine Auswahl von geeigneten Kandidaten für die Bestellung in den Beirat vorschlägt.

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB),**

**Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

**zum Antrag der Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH & Co. KG auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das bergbauliche Vorhaben**

**Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger (bergrechtliches Planfeststellungsverfahren)**

Gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Kies- und Baustoffwerke Barleben GmbH & Co. KG, im Folgenden als Antragstellerin benannt, beantragte am 03.12.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Kiessandtagebau Magdeburg Großer Anger. Die Antragstellerin beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 95,83 ha über einen Zeitraum von 25 Jahren die bergbauliche Gewinnung von Kiesen und Kiessanden durchzuführen. Mit der bergbaulichen Gewinnung ist die Herstellung zweier Gewässer verbunden.

Da das beantragte Vorhaben gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Das LAGB ist insoweit die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesberggesetz (BBergG) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach Einleitung des Verfahrens geändert wurden.

Aufgrund der Übergangsregelung § 171a BBergG (neue Fassung – n. F.) sind das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den gesetzlichen Regelungen, die vor dem 29.07.2017 galten, zu führen, da vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (*der sogenannte Scopingtermin*) eingeleitet wurde.

Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend dennoch die Fristenregelung des § 21 UVPG (n. F.) zur Anwendung.

Der Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben ist in der Zeit vom

**18.03.2019 bis 17.04.2019**

im Stadtplanungsamt Magdeburg, Baudezernat, Informationsbereich (beim Pförtner), An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg zur Einsicht ausgelegt und kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, mithin bis zum 17.05.2019, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg oder



beim LAGB, Köthener Straße 38 in 06118 Halle / Saale Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden, der im Land Sachsen-Anhalt nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben haben, können diese von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ab dem ersten Tag der Auslegung wird der zur Einsicht auszulegende Rahmenbetriebsplan zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zugänglich gemacht.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind im Internet unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Bekanntmachungen“ abrufbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27a VwVfG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren zuständige Behörde und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das LAGB ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- der ausgelegte Rahmenbetriebsplan die notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält,
- die Anhörung die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen darstellt.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Hydrogeologisches Gutachten
- Schalltechnisches Gutachten
- Biologische Untersuchungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsvorstudie
- Bodensicherungs- und Verwertungskonzept
- Umweltbericht
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Art und Inhalt des Vorhabens sind in den Rahmenbetriebsplanunterlagen textlich und kartografisch dargestellt.

Durch Einsichtnahme in die Rahmenbetriebsplanunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

## *Datenschutzrechtliche Hinweise*

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

## *Datenschutzerklärung*

### **Datenschutzerklärung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.**

#### **1. Verantwortlicher**

Landesamt für Geologie und Bergwesen-Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345/5212-0

Fax: 0345/522 99 10

E-Mail: [poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lagb.sachsen-anhalt.de](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de)

#### **2. Datenschutzbeauftragter**

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Köthener Straße 38  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 5212-0

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@lagb.mw.sachsen-anhalt](mailto:datenschutzbeauftragter@lagb.mw.sachsen-anhalt.de)

#### **3. Kategorien von verarbeiteten Daten**

Im Planfeststellungsverfahren verarbeitet das LAGB personenbezogene Daten von Einwendern und Betroffenen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Namen und Kontaktdaten, wie Wohnanschriften oder E-Mailadressen. Sollten Sie als Einwender oder Betroffener besonders geschützte Daten preisgeben, z.B. die Religionszugehörigkeit, politische Meinungen oder Gesundheitsdaten, erfolgt die Verarbeitung dieser Daten nur dann, wenn sie für die Beurteilung des Planfeststellungsantrages unbedingt erforderlich sind. Dabei wird in jedem Einzelfall geprüft, ob besonders geschützte Daten auch anonym verarbeitet werden können.

#### **4. Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern und Betroffenen erfolgt in Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des LAGB zur Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG sowie § 5 BBergG und § 73 VwVfG. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verfolgt dabei den Zweck, alle für die Entscheidung erheblichen Belange der von dem Vorhaben betroffenen Personen zu ermitteln.

#### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Empfänger der personenbezogenen Daten von Einwendern und Betroffenen sind zunächst die

verfahrensführenden Bediensteten des LAGB, welche die Einwendungen bearbeiten. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erhält der Vorhabenträger zur Vorbereitung des Erörterungstermins Kopien der Einwendungen. Andere Verarbeitungen sind aber beim Vorhabenträger durch die Zweckbindung für das Planfeststellungsverfahren nicht erlaubt. Soweit es für die Überprüfung der Belange von Einwendern und Betroffenen erforderlich ist, dürfen auch weitere Empfänger, beispielsweise Gutachter, Teilnehmer des Erörterungstermins oder Verwaltungsgerichte Kenntnis vom Inhalt der Einwendungen erhalten.

## **6. Speicherdauer**

Die Akten werden gem. § 18 Abs. 1 lit. b) der Aktenordnung für die Landesverwaltung Sachsen-Anhalt fünf Jahre aufbewahrt, nachdem sie nicht mehr benötigt werden.

## **7. Betroffenenrechte**

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte, die sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der DSGVO ergeben

- **Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)**

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Ist das der Fall, haben Sie ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und weitere Informationen.

- **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)**

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u.a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. In Sachsen-Anhalt ist der Landesbeauftragte für

den Datenschutz zuständig, den Sie wie folgt erreichen:

*Hausanschrift:*

Leiterstraße 9  
39104 Magdeburg

*Postadresse:*

Postfach 1947  
39009 Magdeburg

E-Mail: [poststelle@fd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@fd.sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, den 04.03.2019

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Dienstsiegel

**Planänderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss P-143.3-Pro/29 der WSD Ost vom 29.01.2004 und zum Änderungsbeschluss P-143.3-Pro/29 V der WSD Ost vom 29.05.2006 (Planfeststellungsverfahren für die ganzjährige vollschiffige Anbindung der Magdeburger Häfen an den Mittellandkanal, Rothenseer Verbindungskanal (RVK) km 323+600 R West / 323+700 R Ost bis km 326+300 R)  
*Änderungsteil: Ersatz des Sperrtores in der Einfahrt zum Industriebahnhof durch einen Fangedamm im Industriebahnhof***

**Bekanntmachung**

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen/Einwendungen, die zu o.g. Vorhaben eingegangen sind, findet am **04.04.2019** um 09:30 Uhr in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg, Raum 2.66 (1. Obergeschoss) statt.

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).
2. Die Behörden und anerkannten Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Darüber hinaus können sie Personen zu ihrer Unterstützung beiziehen. Auslagen, die Ihnen zur Wahrung des Termins entstehen, werden nicht erstattet. Beteiligte, die auf Grund von Hör- und/oder Sprachbehinderungen die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen wünschen, werden um rechtzeitige Information vor dem Termin an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Gerhart-Hauptmann-Str. 16, 39108 Magdeburg gebeten. Kommunikationshilfen werden kostenfrei bereitgestellt.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.
4. Die Erörterung wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt. Der/Die weitere/n Erörterungstermin/e wird/werden gesondert bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Schädlich